

**Tätigkeitsbericht des  
Tierschutzombudsmannes von Tirol  
für die Jahre  
2015 und 2016  
an die Tiroler Landesregierung**

**Bericht gemäß § 41 Abs. 6 Tierschutzgesetz und § 3 Abs. 1 Z. 3 Bundesgesetz zur  
Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem  
Gebiet des Tierschutzes**

**Innsbruck, im Juni 2017**

**Dr. Martin Janovsky  
Tierschutzombudsmann  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Wilhelm-Greilstr. 17  
6020 Innsbruck**

<https://www.tirol.gv.at/gesundheitsvorsorge/veterinaer/tierschutz/tierschutzombudsmann/>



# Inhalt

1. Einleitung
2. Personalstand, Organisation
3. Aufgabenbereich
4. Tätigkeiten
  - 4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz und dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes
    - 4.1.1. Bewilligungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz
    - 4.1.2. Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz
    - 4.1.3. Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht
    - 4.1.4. Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes
  - 4.2. Tierschutzrat und Arbeitsgruppen
  - 4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen
  - 4.4. Öffentlichkeitsarbeit, Tierschutz macht Schule
  - 4.5. Auskünfte
5. Schlussbemerkung

## **1. Einleitung**

Grundlage für die Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes ist das österreichische Tierschutzgesetz (TSchG) BGBl. I Nr.118/2004 i.d.g.F. sowie das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (Durchf.-Tsch-EU) BGBl. I Nr. 47/2013.

Gemäß § 41 (1) TSchG hat jedes Land einen Tierschutzombudsmann zu bestellen. Für das Land Tirol wurde Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Landesveterinärdirektion im Amt der Tiroler Landesregierung von der Tiroler Landesregierung mit Wirkung vom 1.1.2005 zum Tierschutzombudsmann für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Bestellung von Dr. Janovsky wurde in der Sitzung der Tiroler Landesregierung am 15.12.2009 für eine weitere Funktionsperiode von 5 Jahren als Tierschutzombudsmann bis 31.12.2014 verlängert. In der Sitzung der Tiroler Landesregierung am 09.12.2014 wurde Dr. Janovsky für eine weitere Funktionsperiode von 5 Jahren als Tierschutzombudsmann bis 31.12.2019 bestellt.

Entsprechend § 41 (6) TSchG und § 3 Abs. 1 Z. 3 Durchf.-Tsch-EU hat der Tierschutzombudsmann der Landesregierung über seine Tätigkeiten zu berichten. Im Folgenden wird der sechste Tätigkeitsbericht für die Jahre 2015 und 2016 vorgelegt.

## **2. Personalstand, Organisation**

Im Berichtszeitraum war meine Beauftragung als Tierschutzombudsmann, gleich wie in den vergangenen Jahren, nicht auf ein bestimmtes Stundenausmaß beschränkt, sondern für jenes Zeitausmaß, welches für diese Tätigkeit erforderlich ist. Zusätzlich zur Tätigkeit als Tierschutzombudsmann bin ich als Amtstierarzt der Abteilung Landesveterinärdirektion in erster Linie mit der Funktion des Fachbereichsleiters für Tierschutz und Tiertransport beauftragt sowie als Sachverständiger für Fragen zum Management von Bären und Wölfen bzw. Wildtierkrankheiten tätig. In der Funktion als Amtstierarzt werden keine veterinärbehördlichen Vollzugstätigkeiten z.B. im Rahmen von Kontrollen oder Verfahren im Rahmen des TSchG bzw. des Durchf.-Tsch-EU durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurde der Tierschutzombudsmann in seiner Tätigkeit von folgenden Verwaltungspraktikanten in unterschiedlichem Zeitausmaß unterstützt:

- Mag. jur. Tanja Lechleitner ab August 2014 bis Juli 2015 (100%).
- Mag. jur. Julia Bischof ab Juni 2015 bis 7. Juni 2016 (100%).
- Mag. jur. Borjana Brdan ab 17. Mai 2016 bis 14. Oktober 2016 (100%).

- Mag. jur. Mag. phil. Tamara Ivkovic ab Dezember 2016 (100%).

Die wertvolle und engagierte Unterstützung durch Verwaltungspraktikant/innen ist für die Bewältigung der Aufgaben des Tierschutzombudsmannes, insbesondere in Zusammenhang mit der im TSchG verankerten Stellung als Amtspartei in Verfahren nach dem TSchG, sehr wesentlich. Hinzugekommen ist nunmehr die Amtsparteistellung im Rahmen des Durchf.-Tsch-EU.

Ohne diese Unterstützung könnte diese Aufgabe nicht in einem angemessenen Ausmaß bewältigt werden. Zwischen dem Ende des Verwaltungspraktikums von Frau Mag. Brdan bis zum Beginn des Praktikums von Frau MMag. Ivkovic entstand eine Lücke von ca. zwei Monaten, die wiederum die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Unterstützung deutlich machte. In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass insbesondere die Wahrnehmung der Parteistellung im Rahmen von Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht einschließlich die Implementierung von Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes eine Tätigkeit darstellt, die ohne juristische Unterstützung nicht bewältigt werden könnte. Entsprechend den gesetzlichen Bestellungs Voraussetzungen müssen Tierschutzombudspersonen eine fachliche bzw. naturwissenschaftliche Ausbildung haben. Um die mit dem Amt verbundene Stellung als Amtspartei wahrnehmen und in den Verfahren den gesetzlichen Auftrag, die Interessen des Tierschutzes, wahrnehmen zu können, ist eine juristische Unterstützung unerlässlich.

Im Berichtszeitraum stand, wie in den letzten Jahren auch, die Kanzleiinfrastruktur der Abteilung Landesveterinärdirektion zur Verfügung.

### **3. Aufgabenbereich**

Der Tierschutzombudsmann hat gemäß § 41 (3) TSchG und § 3 (1) Z 1 Durchf.-Tsch-EU die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Er hat in Verwaltungsverfahren, einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach den zitierten Gesetzen, Parteistellung und ist berechtigt, in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen, sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben den Tierschutzombudsmann bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. In Ausübung seines Amtes unterliegt der Tierschutzombudsmann keinen Weisungen (Verfassungsbestimmung).

Der Tierschutzombudsmann ist weder Vollzugs- noch Kontrollorgan oder amtlicher Sachverständiger. Das Alleinstellungsmerkmal, das dem Tierschutzombudsmann ermöglichen soll, der gesetzlich übertragenen Interessensvertretung des Tierschutzes nachkommen zu können, ist das Recht auf Parteistellung. Die Wahrnehmung der Funktion als Amtspartei in Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz ist dementsprechend der zentralste Arbeitsbereich des Tierschutzombudsmannes. Während es in allen weiteren Tätigkeiten dem Tierschutzombudsmann grundsätzlich frei steht, Schwerpunkte zu setzen, wäre die Vernachlässigung der Funktion als Amtspartei als Vernachlässigung der gesetzlich übertragenen Pflichten zu sehen.

## **4. Tätigkeiten**

### **4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem TSchG und dem Durchf.-Tsch-EU**

Gemäß Artikel 11 B-VG ist der Vollzug des Tierschutzgesetzes Landessache. Die für Fragen des Tierschutzrechtes zuständige Abteilung im Amt der Tiroler Landesregierung ist die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei. Ansprechpartner im Rahmen der Parteistellung des Tierschutzombudsmannes ist in erster Linie die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständige Behörde. Dies ist in erster Instanz die für den jeweiligen Bezirk zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Sofern Entscheidungen der ersten Instanz angefochten werden, hat darüber das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden. Gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes konnte im Berichtszeitraum weiters durch die betroffene Partei (nicht aber durch den Tierschutzombudsmann) Revision beim Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof des Bundes eingebracht werden. Mit der Novelle des TSchG BGBl. I Nr. 61/2017 wurde seit dem 26.04.2017 auch der Tierschutzombudsperson das Recht eingeräumt, in Angelegenheiten des TSchG Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Ebenso wurde im Rahmen der oben zitierten Novelle eine Einbindung der Tierschutzombudsperson in Verfahren gemäß § 222 des Strafgesetzbuches (StGB 1075), BGBl. Nr. 60/1974 idGF, in Form einer Informationsverpflichtung durch die Staatsanwaltschaft sowie dem Recht auf Akteneinsicht rechtlich verankert.

#### 4.1.1. Bewilligungsverfahren nach dem TSchG

In den Jahren 2015 und 2016 wurde der Tierschutzombudsmann in insgesamt 163 Bewilligungsverfahren nach dem TSchG eingebunden und hat in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Stellungnahme dazu abgegeben. Dies entspricht einem Rückgang von ca. 25 % im Vergleich zum Berichtszeitraum 2013-2014. Die Art der Bewilligungsverfahren im Berichtszeitraum sowie die Anzahl der Bewilligungsverfahren von 2005 bis 2016 ist in den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich.

Grundsätzlich ist von einer rückläufigen Tendenz an Bewilligungsverfahren auszugehen, da Einrichtungen, wie gewerbliche Tierhandlungen oder Zoos, in der Regel zeitlich nicht befristet gültige tierschutzrechtliche Bewilligungen haben. Zusätzlich wurde für wiederkehrende Veranstaltungen mit Tieren die Ausstellung von Dauerbewilligungen vom Gesetzgeber ermöglicht und es werden solche auch erteilt bzw. vom Tierschutzombudsmann bei Vorliegen der Voraussetzungen befürwortet.

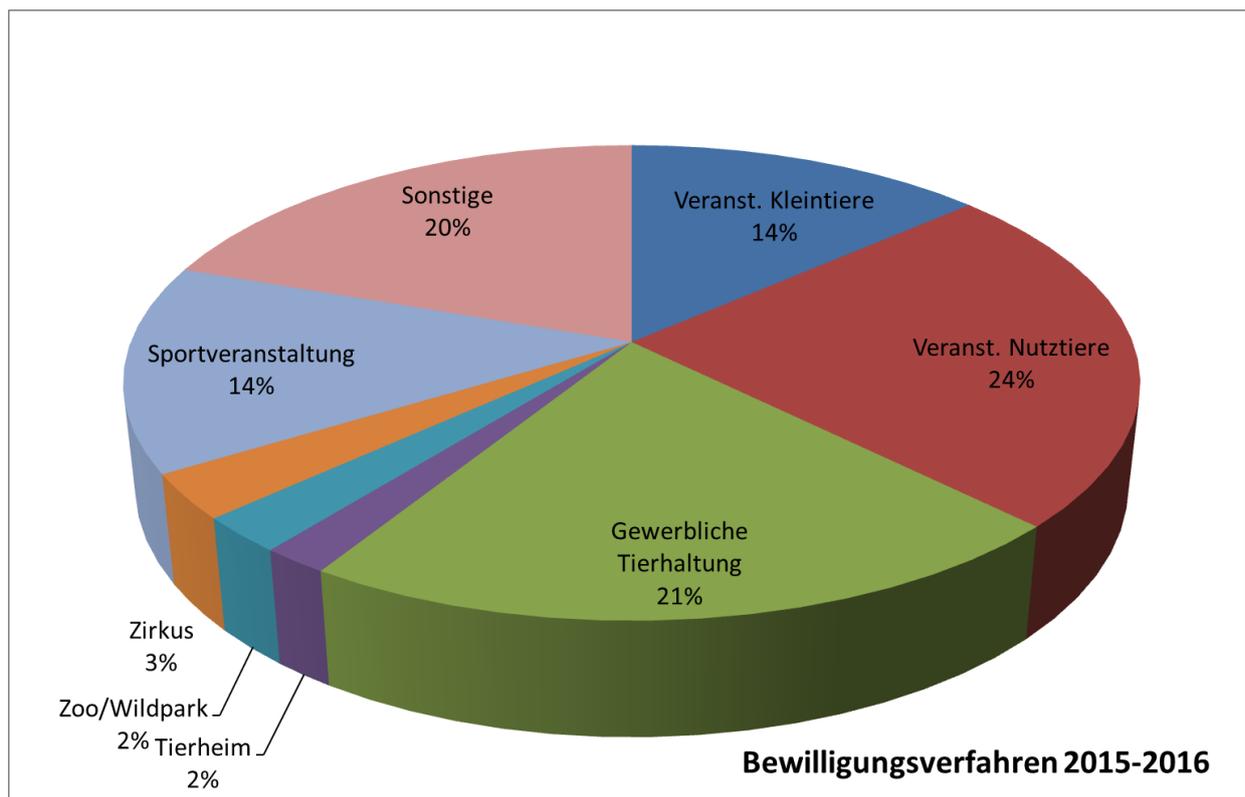
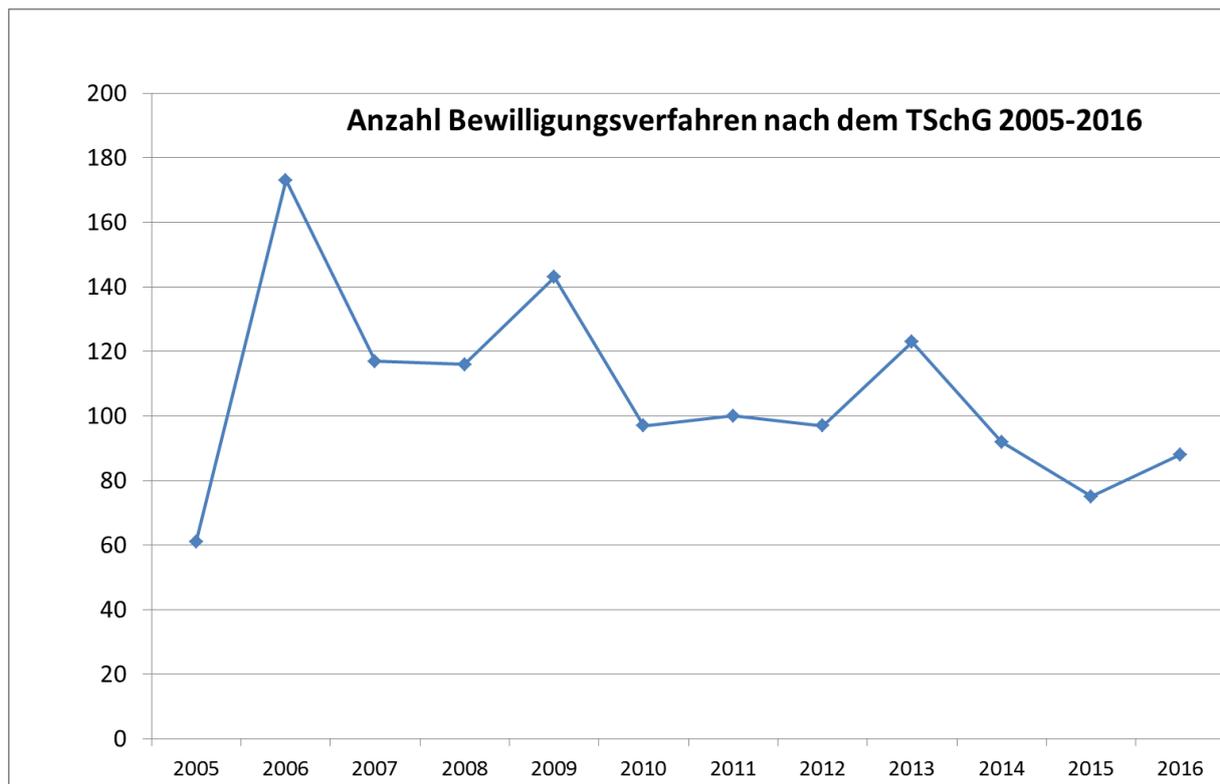


Abbildung 1: Art der Bewilligungsverfahren 2015 und 2016

Abbildung 2: Anzahl der Bewilligungsverfahren 2005 bis 2016



#### 4.1.2. Verwaltungsstrafverfahren nach dem TSchG

In den Jahren 2015 und 2016 wurde der Tierschutzombudsmann in insgesamt 651 Verwaltungsstrafverfahren (inkl. Strafverfügungen) nach dem Tierschutzgesetz eingebunden und hat im überwiegenden Anteil an Verfahren auch eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Keine Stellungnahme abgegeben wurde in Strafverfahren betreffend die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden gemäß § 24a TSchG.

Die Summe der Verfahren scheint sich dementsprechend seit dem Jahr 2011 in etwa auf diesem Niveau einzupendeln. Die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren und die Verteilung der Tierarten, die von den Verfahren betroffen waren, sind in den Abbildungen 3 und 4 dargestellt.

In 23% der Verfahren war ein Tierquälereitatzbestand Gegenstand der Übertretung (Übertretungen gemäß § 38 (1) TSchG (inkl § 222 StGB). Der Anteil an Verfahren, in dem Hunde betroffen waren, ist mit 51% im Berichtszeitraum weiter angestiegen. Von den Verfahren, in denen Hunde betroffen waren, entfallen wiederum etwas mehr als die Hälfte (56%) und damit insgesamt 29 % aller Verwaltungsstrafverfahren im Berichtszeitraum auf Verfahren gemäß § 24a TSchG (Kennzeichnung und Registrierung). Die Verteilung der Strafverfahren ist in Abbildung 5 dargestellt.

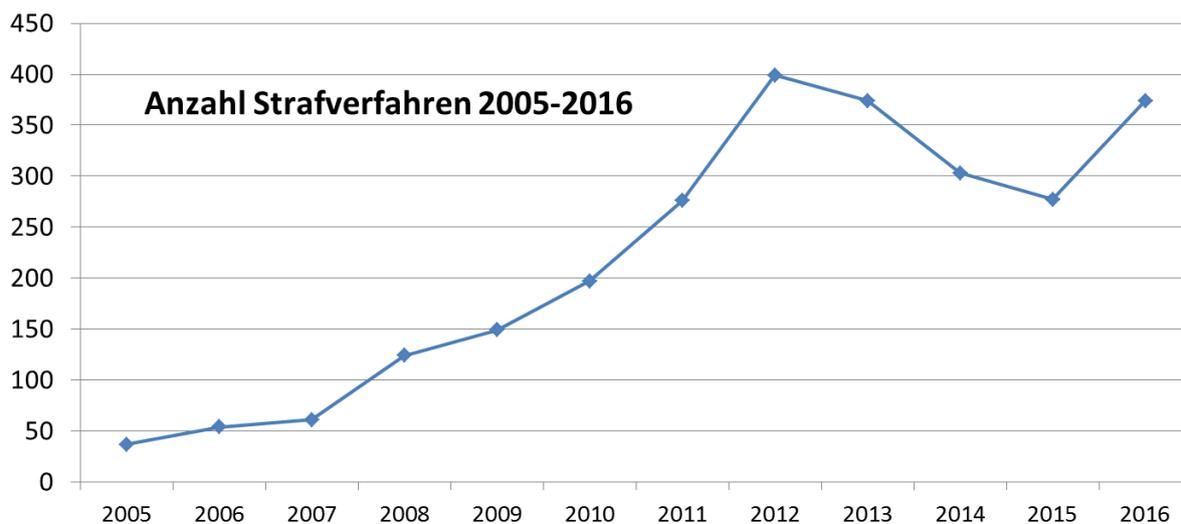


Abbildung 3: Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz, in die der Tierschutzombudsmann involviert war, von 2005 bis 2016

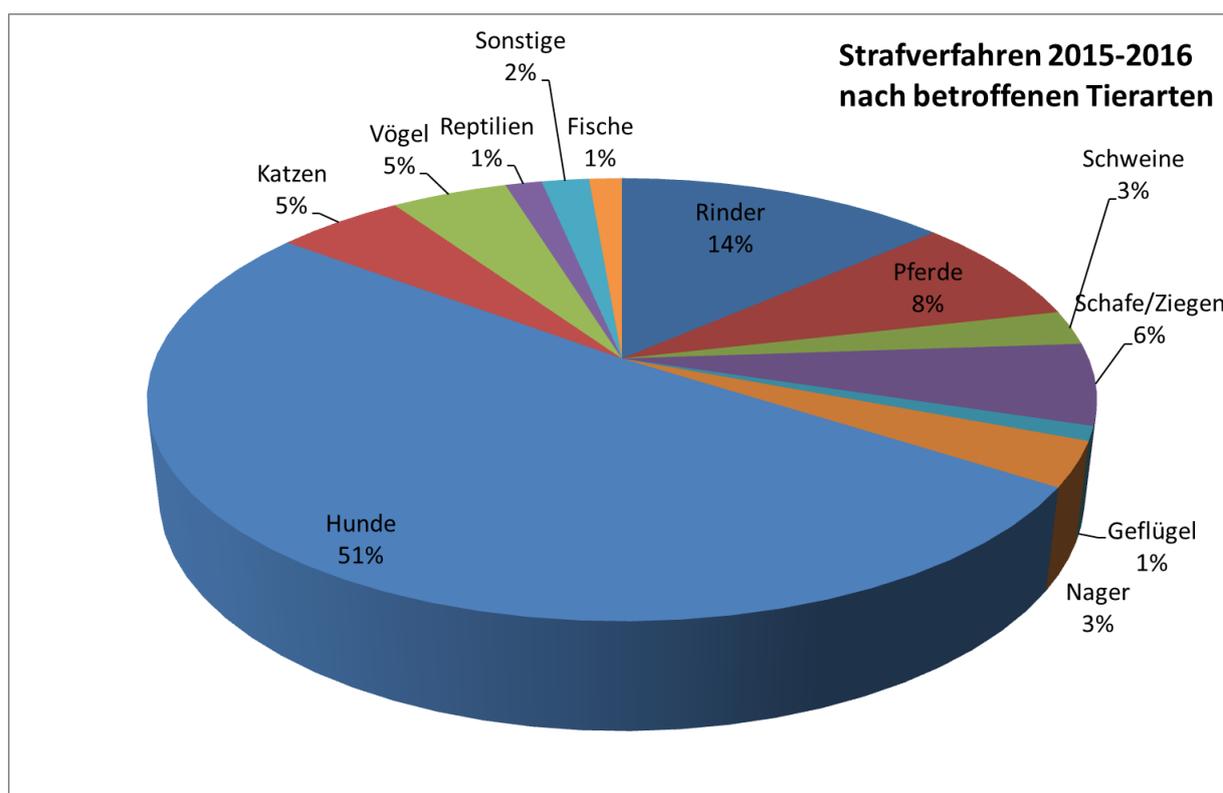


Abbildung 4: Betroffene Tierarten in Verwaltungsstrafverfahren 2015 und 2016 nach Anzahl der Verfahren

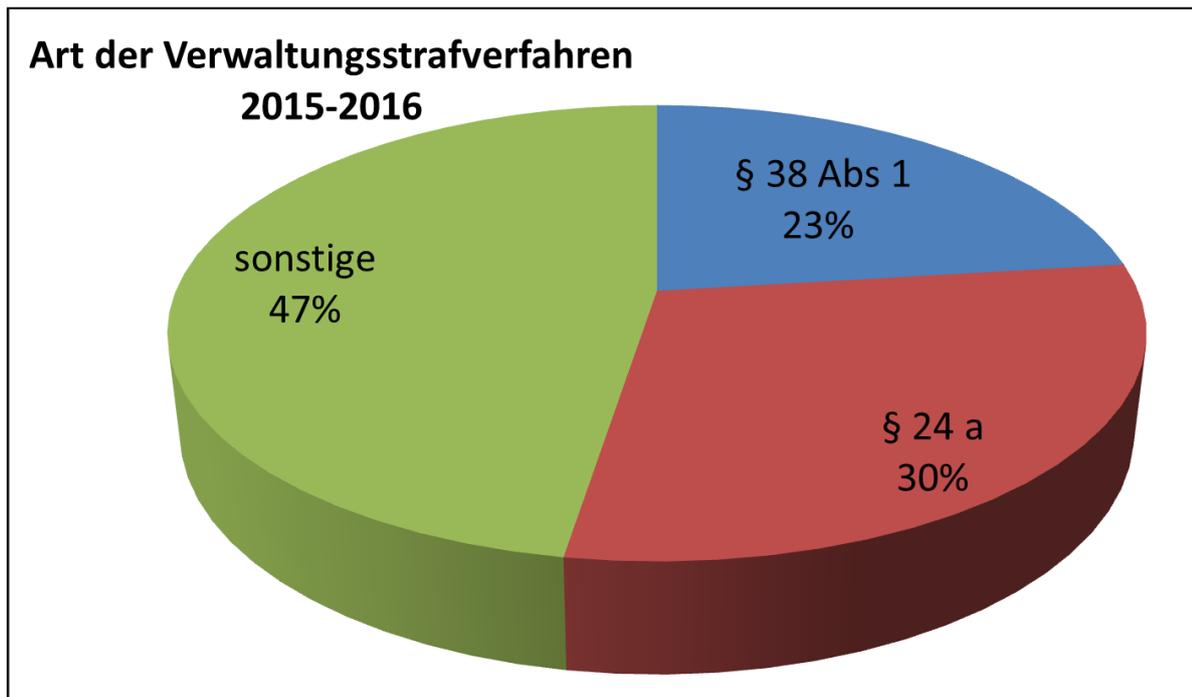


Abbildung 5: Verteilung nach Art der Verwaltungsstrafverfahren 2015 und 2016 nach Tierquälereitbeständen (§ 38 Abs. 1), Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden (§ 24a) und sonstigen Verfahren nach dem TSchG.

#### **4.1.3. Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht**

Die zuständige Rechtsmittelbehörde für tierschutzrechtliche Verwaltungsverfahren ist das Landesverwaltungsgericht (LVwG).

In den Jahren 2015 und 2016 war der Tierschutzombudsmann in insgesamt 52 Fällen in Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren nach dem Tierschutzgesetz beim Landesverwaltungsgericht des Landes Tirol eingebunden. Die Anzahl der diesbezüglichen Verfahren bleibt dementsprechend seit dem Jahr 2012 in etwa gleich.

#### **4.1.4. Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes**

Im Berichtszeitraum war der Tierschutzombudsmann mit keinem Verfahren nach dem Durchf.-Tsch-EU, das die EU-Verordnung 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in die österreichische Rechtsordnung einbindet, befasst.

## **4.2. Tierschutzrat und Arbeitsgruppen**

Im Berichtszeitraum hat der Tierschutzrat insgesamt vier Mal beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) getagt. Der Tierschutzombudsmann hat an den Sitzungen des Tierschutzrates sowie an mehreren Sitzungen von Arbeitsgruppen aus dem Tierschutzrat teilgenommen. Der fachliche Focus bildete im Berichtszeitraum der Diskussionsprozess betreffend die Neuregelung von Eingriffen bei landwirtschaftlichen Nutztieren, der vom BMGF initiiert wurde.

Empfehlungen des Tierschutzrates können unter der folgenden Adresse eingesehen werden: [http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat /Empfehlungen des Tierschutzrates](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat/Empfehlungen_des_Tierschutzrates)

Der Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates sowie die Protokolle der Sitzungen und veröffentlichte Empfehlungen können auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen unter folgendem Link eingesehen werden:

[http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat /](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat/)

## **4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen**

Wie in den vergangenen Jahren, war auch im Berichtszeitraum der Tierschutzverein für Tirol 1881 der wichtigste Ansprech- und Kooperationspartner aus dem Bereich des organisierten Tierschutzes. Im Rahmen der Tätigkeiten auf Bundesebene erfolgte ebenfalls eine Zusammenarbeit und ein Austausch mit den Vertretern des im gesamten Bundesgebiet tätigen organisierten Tierschutzes. Dieser Austausch ist für die Arbeit des Tierschutzombudsmannes wertvoll und wichtig, auch wenn sich die Positionen von Tierschutzvereinen und der Amtspartei Tierschutzombudsmann nicht immer decken. Die Qualität der Zusammenarbeit hängt wesentlich vom jeweiligen Verständnis für die Funktion bzw. „Rolle“ des jeweiligen Gegenübers ab.

#### **4.4. Öffentlichkeitsarbeit, Tierschutz und Schule**

Auch im Berichtszeitraum gingen beim Tierschutzombudsmann zahlreiche Anfragen von Medienvertretern zu den unterschiedlichsten Teilbereichen des Tierschutzes ein. In der Regel handelt es sich um Hintergrundinformationen oder Statements. Eine konkrete Statistik wird nicht geführt. Unter Hinweis auf die limitierten zeitlichen und fehlenden finanziellen Ressourcen und unter Berücksichtigung der primären Aufgabe des Tierschutzombudsmannes in der Wahrnehmung der Parteistellung in Tierschutzverfahren wird seitens des Tierschutzombudsmannes keine weitere intensive, aktive Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

Die diesbezüglich einzige Ausnahme stellt die aktive Unterstützung und soweit möglich Hilfestellung für die Arbeit des Vereines „Tierschutz macht Schule“ ([www.tierschutzmachtschule.at](http://www.tierschutzmachtschule.at)) dar. Der Tierschutzombudsmann ist Mitglied des fachlichen Beirates des Vereines. Im Berichtszeitraum wurden seitens des Vereines wiederum mehrere Unterrichtsbehelfe und Broschüren erarbeitet und veröffentlicht, in deren Erstellung jeweils auch der Beirat einbezogen wurde.

#### **4.5. Auskünfte**

Einen ebenfalls vom Zeitumfang nicht erfassten aber nicht unwesentlichen Anteil der Arbeitszeit nehmen telefonische oder schriftliche Auskünfte bzw. Anfragen ein. Grundsätzlich wird seitens des Tierschutzombudsmannes aufgrund praktischer Überlegungen eher die schriftliche Form bevorzugt. Vielen Menschen ist es aber auch wichtig, sich mit ihren Anliegen an eine natürliche Person wenden zu können. Teilweise erfolgt dies auch, um die eigene Beurteilung eines Sachverhaltes reflektieren zu können oder einen fachlichen Rat einzuholen, wie z. B. eine gemachte Beobachtung unter dem Aspekt des Tierschutzes einzuschätzen ist. Die Palette der dabei angesprochenen Themen ist sehr breit. Die Zeit, die dafür zur Verfügung steht, ist aber sehr limitiert.

## **5. Schlussbemerkung**

Der vorliegende Bericht ist der sechste seiner Art und schließt damit die Tätigkeit und Erfahrungen aus insgesamt 12 Jahren in dieser Funktion mit ein. Es ist davon auszugehen, dass mittlerweile die Funktion des Tierschutzombudsmannes als etabliert angesehen werden kann. Mein Bemühen ist es weiterhin, eine möglichst konstruktive Rolle in der Umsetzung der geltenden Tierschutzbestimmungen zu spielen. Die Implementierung des in unserer Gesellschaft steigenden Tierschutzbewusstseins stellt für die Gesellschaft selbst, den Gesetzgeber, die befassen Behörden, die Tierschutzvereine und auch den Tierschutzombudsmann eine Herausforderung dar, die es wahrzunehmen gilt.

Last but not least ist es mir am Ende des vorliegenden Tätigkeitsberichtes wiederum ein großes Anliegen, mich ganz herzlich bei allen Ansprechpartnern, Weggefährten, auch kritischen Gegenübern zu bedanken für die Zusammenarbeit und die vielen Begegnungen, die für mich, jede auf ihre und auf unterschiedlichste Weise, eine Bereicherung dargestellt haben.

Innsbruck, im Juni 2017

Dr. Martin Janovsky

Tierschutzombudsmann von Tirol